

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Leipzig
- öffentliche Sitzung -

Leipzig, den 19.12.2012

Az.: [REDACTED]

Niederschrift

über die mündliche Verhandlung der 5. Kammer

EINGEGANGEN

19. FEB. 2013

[REDACTED]
Nachschneide

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] als Eltern, [REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

[REDACTED]

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen, vertreten durch die Verbandsdirektion, Fachbereich
4, Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

- Beklagter -

Anwesend:

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Kasten
ehrenamtliche Richterin Frau Döring
ehrenamtliche Richterin Frau Lachmann

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet. Der Vorsitzende übernimmt die Protokollierung durch Aufzeichnung auf einem Tonträger.

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

Für die Klägerin: [REDACTED]

Für den Beklagten: [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Mutter der Klägerin erklärt auf Befragen des Vorsitzenden: Ich habe im Herbst 2006 eine Mutter-Kind-Kur absolviert. Bei dieser Kur habe nur ich Behandlungen erfahren. Meine Kinder haben mich begleitet und wurden während dieser Zeit betreut. Rosa wurde während der Kur von meiner Mutter betreut, wenn ich Anwendungen hatte. Meine Mutter

hatte mich extra zu diesem Zweck begleitet. Während der übrigen Zeit habe ich mich selbst um die Kinder gekümmert.

- vorgespült und genehmigt -

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt sodann, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 zu verurteilen, Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz ab Antragstellung zu gewähren.

- vorgespült und genehmigt -

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

- vorgespült und genehmigt -

Der Vorsitzende schließt sodann die mündliche Verhandlung. Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

- IM NAMEN DES VOLKES -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 verurteilt, der Klägerin ab Antragstellung Beschädigtenversorgung zu gewähren mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.
- II. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Anschließend erfolgt die mündliche Begründung des Urteils.

- F.d.R.d.Ü.v. Tonträger -

gez. Dr. Kasten
Vizepräsident des Sozialgerichts

gez. Hähnel
Justizbeschäftigte

Beginn der Verhandlung: 12:15 Uhr
Ende der Verhandlung: 13:10 Uhr

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Leipzig
Leipzig, den 13.02.2013

Hähnel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

19. FEB. 2013

Rechtsanwälte

SOZIALGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] als Eltern, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

Kommunaler Sozialverband Sachsen, vertreten durch die Verbandsdirektion, Fachbereich 4, Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

- Beklagter -

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Leipzig auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2012 in Leipzig durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Dr. Kasten, die ehrenamtliche Richterin Döring und die ehrenamtliche Richterin Lachmann für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 verurteilt, der Klägerin ab Antragstellung Beschädigtenversorgung zu gewähren mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.
- II. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Beschädigtenversorgung nach Schutzimpfungen, die ihr im Juni 2006 verabreicht worden sind.

Die Klägerin wurde am 02.01.2006 geboren. Nach Angaben ihrer Eltern im Antrag auf Beschädigtenversorgung vom 17.06.2008 leidet die Klägerin nach am 21.06.2006 verabreichter 6-fach-Impfung und Pneumokokken-Impfung unter frühkindlichem Autismus mit schwerer geistiger Behinderung und Entwicklungsrückstand. Die Impfpfempfehlung habe die staatliche Impfkommission sowie der Kinderarzt ausgesprochen. Die ambulante Behandlung übernehme der Heilpraktiker Dr. Alex aus Wildschütz. Bei den Eltern der Klägerin und ihrer im September 2004 geborenen Schwester bestünden keine vergleichbaren Krankheitssymptome.

Nach dem Befundbericht des Universitätsklinikums Leipzig – Zentrum für Kindermedizin – vom 13.07.2006 über die stationäre Behandlung der Klägerin ab dem 09.07.2006 habe diese die Nahrung verweigert und sei dehydriert gewesen. Es seien keine sichtbaren Hirnnervenausfälle zu verzeichnen gewesen. Mit Schreiben vom 24.10.2006 teilte der die Klägerin behandelnde Heilpraktiker deren Eltern mit, dass er das zuständige Gesundheitsamt darüber informiert habe, dass ihm im Laufe der Erhebung der Anamnese ein Zusammenhang zwischen den angeschuldigten Impfungen sowie der chronischen Diarrhoe, dem Zucken des linken Beines und dem anhaltenden Schreien aufgefallen sei. Im Befundbericht des Klinikums St. Georg gGmbH vom 30.10.2006 über die stationäre Behandlung der Klägerin ab dem 27.10.2006 heißt es, dass sich die Klägerin in reduziertem Allgemeinzustand befunden habe; sie sei unleidlich gewesen bei beginnendem Wasserverlust. Das Sozialpädiatrische Zentrum Leipzig beschrieb im Bericht vom 21.04.2008 über die Behandlung der Klägerin ab August 2007, dass diese unter einem frühkindlichen Autismus und muskulärem Hypotonus leide bei Entwicklungsrückstand. Nach dem Bericht der Mutter habe sich die Klägerin bis zum 6. Lebensmonat normal entwickelt. Nach den angeschuldigten Impfungen habe die Klägerin 8 Stunden geschrien, ohne beruhigt werden zu können. Anschließend habe sie starken Durchfall bekommen und sei dehydriert gewesen, sodass sie

zehn Tage nach der Impfung stationär im Universitätsklinikum Leipzig behandelt werden musste. Anschließend sei die Klägerin im Verhalten wesentlich „schlechter“ gewesen als zuvor. Ihre Mutter habe sie teils als apathisch erlebt, sie sei „komplett verstummt“. In der Verhaltensbeobachtung nahmen die Ärzte ein sehr stark eingeschränktes Kontaktverhalten mit stereotypem Handlungsmuster wahr.

Im Befundbericht des Sozialpädiatrischen Zentrums Leipzig vom 23.09.2008 wird der Verdacht auf frühkindlichen Autismus bei Entwicklungsverzögerung, komplexer Wahrnehmungsstörung und muskulärem Hypotonus angenommen. Den beigezogenen Krankenunterlagen des damaligen Kinderarztes der Klägerin, Dr. Keine aus Leipzig, ist zu entnehmen, dass die Impfung vom 21.06.2006 (in den Unterlagen unter dem 22.06.2006 vermerkt) auf seine Empfehlung hin erfolgte. Im Bericht des sozialpädiatrischen Zentrums Leipzig vom 12.03.2008 wird ausgeführt, dass sich die Klägerin nach Mitteilung der Mutter ab dem 9. Lebensmonat verändert habe. Sie reagiere nicht mehr auf Ansprache, spiele monoton und sinnentfremdet. Bis zum 6. Lebensmonat habe sich die Klägerin normal entwickelt. Am Tag der angeschuldigten Impfungen habe sie 8 Stunden geschrien, ohne sich beruhigen zu lassen. Inzwischen sei die Klägerin zum Teil apathisch und „komplett stumm“. Die Orthopädin Dr. Seelig hatte ausweislich ihres Befundberichtes vom 20.02.2006 (zeitlich vor den angeschuldigten Impfungen) eine gute Motorik bei der Klägerin verzeichnet, die Füße seien „in Ordnung“ gewesen.

Nach dem Befundbericht des Heilpraktikers Dr. Alex vom 08.11.2008 waren bei der Klägerin ausgesprägte autistische Verhaltensweisen zu verzeichnen. Die Klägerin sei an anderen Menschen nicht interessiert gewesen, sie habe niemanden angesehen, sie spreche nicht und reagiere auch nicht auf Ansprache. Sie esse nach wie vor nicht freiwillig. Meist seien zwei Personen nötig, um sie zu füttern. Sie weigere sich generell, Nahrungsmittel zu berühren. Die stereotypen Verhaltensweisen bestünden unverändert fort, wie etwa das Drehen auf der Stelle bis zum Umfallen, das Kratzen an der Wand oder an Heizkörpern, um ein Geräusch hervorzubringen, das Zuschlagen von Türen und das Lecken an der Tapete. Die Klägerin beiße nur in Spielzeug hinein, spiele damit aber nicht. Die Klägerin lehne jegliche Veränderungen ihrer gewohnten Umgebung ab und quitiere sie durch Schreien. Das betreffe sowohl Räumlichkeiten als auch Personen, Essen sowie Beschäftigungen.

Einzigster Fortschritt in dieser Hinsicht sei, dass die Klägerin einen halbtägigen Aufenthalt im Kindergarten akzeptiere. Allerdings nehme sie auch hier kaum Kontakt zu anwesenden Personen auf (zu anderen Kindern gar nicht, zu einzelnen Betreuern, die besonders viel Zeit mit ihr verbringen, nur ansatzweise, indem sie mit der Hand streife oder ihnen aufs Bein klopfe). Die Bewegungskoordination sei nicht altersgemäß entwickelt. Die Klägerin zeige einen schwankenden Gang, gehe unsicher und könne nicht schnell laufen. Der Schlaf sei auffällig gestört. Wenn die Mutter sie gegen 19:00 Uhr ins Bett bringe, sitze die Klägerin bis ca. 23:00 Uhr im Bett, hüpfte auf und ab und wandere umher, oft schlafe sie dann im Sitzen ein.

Auf Veranlassung des Beklagten berichteten die Eltern der Klägerin aus ihrer Sicht über deren Entwicklung. Die Klägerin sei gesund und mit normalem Gewicht und normaler Größe geboren worden. Sie habe sich altersentsprechend entwickelt. Mit 6 Wochen habe sie gelächelt und sich gefreut, sobald jemand in den Kinderwagen geschaut und sie angesprochen habe. Ausweislich der beigezogenen Befunde des „Geburtshaus ins Leben“ Leipzig sind Geburt und Entwicklung der Klägerin im Januar und Februar 2006 gut verlaufen bei normalen Verhaltensäußerungen. Auf die Sechsfach-Impfung und Pneumokokken-Impfung am 21.06.2006 habe die Klägerin fast zehn Stunden ununterbrochen geschrien, ein schrilles Schreien, nichts habe sie trösten können. Gleichzeitig habe sie fast bis 41 °C gefiebert. Am nächsten Tag habe sie abwesend gewirkt, keinen Blickkontakt mehr hergestellt und sich kaum bewegt. Erhöhte Körpertemperatur sei nicht mehr zu verzeichnen gewesen. Sie habe Durchfall bekommen, aber noch relativ gut getrunken. Da der Durchfall am 05.07.2006 schlimmer geworden und Fieber zu verzeichnen gewesen sei, die Klägerin auch kaum noch gegessen habe, erfolgte ab 09.07.2006 die stationäre Behandlung im Universitätsklinikum Leipzig. Die Klägerin sei apathisch und durch nichts zu erfreuen gewesen. Ihre Entwicklung habe stagniert. Sie habe kaum noch geschlafen, es seien Essstörungen zu verzeichnen gewesen, sie habe ganze Nächte ohne erkennbaren Grund hindurch geschrien. Sie habe überhaupt nicht mehr kommuniziert. Es habe weder Blickkontakte noch Berührungen gegeben noch irgendeine Reaktion auf Ansprache. Die Muskulatur der Klägerin sei schlaff geworden („wie ein Schluck Wasser“). Wurde die Klägerin auf den Arm genommen, habe sie sich einfach heruntergleiten lassen. Nur mühsam und spät habe sie sitzen (mit einem Jahr) und krabbeln (mit 14 Monaten) gelernt. Auch das Laufen lernen sei langsam und mühevoll erfolgt.

Der Tagesablauf gestalte sich wie folgt: Gegen 07:00 Uhr werde die Klägerin geweckt, dies fordere sie nach Ansicht ihrer Eltern nicht von sich aus ein; dann werde die Klägerin wickelt, anschließend beginne der Versuch, sie zu füttern, was nur mit der Hilfe einer zweiten Person möglich sei. Dann beginne die Klägerin sich zu beschäftigen: sie laufe im Kreis, kratze an der Raufasertapete, lecke am Herd, an Türen und Schränken und beobachte die Waschmaschine, sie wälze sich auf dem Fußboden, schmeiße Türen zu. Dies sei alles, wozu die Klägerin im Stande sei, nur unterbrochen von Füttern, Wickeln, Mittags-schlaf und gelegentlicher Therapiestunden.

Nach der versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr. Diaz vom 16.09.2009 sei kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den verabreichten Impfungen und dem bei der Klä-gerin aufgetretenen frühkindlichen Autismus anzunehmen. Neueste wissenschaftliche Stu-dien hätten einen Zusammenhang zwischen Thiomersal und Autismus widerlegt; zumal der genannte Stoff in den verabreichten Impfungen nicht enthalten gewesen sei. Daraufhin lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin ab (Bescheid vom 22.10.2009, Widerspruchsbescheid vom 26.01.2010), da kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Impfungen und den Gesundheitsstörungen der Klägerin bestünde.

Dagegen richtet sich die am 25.02.2010 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobene Klage. Der Beklagte könne nicht beweisen, dass die Gesundheitsschäden der Klägerin nicht von den angeschuldigten Impfungen herrührten. Nach wie vor sei die Klägerin nicht in der La-ge, auf Ansprache zu reagieren. Sie habe keinen Orientierungssinn und sei deshalb im öf-fentlichen Raum permanent gefährdet. Bedürfnisse könne sie nicht ausdrücken. Wenn sie etwas wolle, stehe sie hilflos da und schreie, ohne dass zu erkennen sei, weshalb. Die Klä-gerin könne weder selbständig essen noch Hygieneverrichtungen allein durchführen. Auch sei sie nicht in der Lage, sich nicht an- oder ausziehen. Sobald man sich nicht intensiv mit ihr beschäftige, verfalle die Klägerin in stereotype Verhaltensweisen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2010 zu verurteilen, Beschädigtenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz ab Antragstellung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend. Nach wie vor sei nicht nachgewiesen, dass bei der Klägerin eine unnatürliche Impfreaktion zu verzeichnen gewesen ist. Frühkindlicher Autismus beruhe nach neuesten wissenschaftlichen Studien nicht auf Schutzimpfungen; zumal das über längere Zeit angeschuldigte Thiomersal in den der Klägerin verabreichten Impfstoffen nicht enthalten gewesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung ärztlicher Sachverständigengutachten von Dr. Schier und Prof. Keuth. Insoweit wird auf die Gutachten vom 05.05.2010 und vom 17.03.2011 verwiesen. Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

II.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Zu Unrecht hat der Beklagte den Antrag der Klägerin auf Beschädigtenversorgung abgelehnt, da die geltend gemachten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anzuerkennen sind mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100. Denn entgegen der Ansicht des Beklagten beruht der Hirnschaden mit motorischen, intellektuellen, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Defiziten (im Sinne einer autistischen Symptomatik) hinreichend wahrscheinlich auf der am 21.06.2006 verabreichten 6-fach-Impfung und Pneumokokken-Impfung.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), wer

durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

1. von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde,
2. aufgrund des IfSG angeordnet wurde,
3. gesetzlich vorgeschrieben war oder
4. aufgrund der Verordnungen zur Ausführung der internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist,

eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, nach der Schutzimpfung wegen des Impfschadens i.S.d. § 2 Nr. 11 IfSG oder in dessen entsprechender Anwendung bei einer anderen Maßnahme wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung.

Die Klägerin lebt im Geltungsbereich des IfSG und hat am 21.06.2006 die bereits erwähnten Schutzimpfungen erhalten. Diese Impfungen waren seinerzeit auch empfohlen worden i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG (ausweislich der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Soziales von 2004). Der Hirnschaden der Klägerin beruht auch ursächlich auf den genannten Schutzimpfungen.

Im sozialen Entschädigungsrecht gilt die Theorie der wesentlich mitwirkenden Bedingung. Grundlage ist die Äquivalenztheorie. Danach ist die rechtlich relevante Ursache jede Bedingung, die zum Erfolg geführt hat, also ein Verhalten, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere. Allerdings wird nicht jede Bedingung, die am Erfolg mitgewirkt hat, als rechtlich beachtlich angesehen. Es wird wegen der Unbegrenztheit der naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen eine Wertung vorgenommen. Haben mehrere Ursachen zum Erfolg beigetragen, kann nur diejenige den Entschädigungsanspruch auslösen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg diesen wesentlich herbeigeführt hat. Es muss sich um eine wesentliche Bedingung handeln. Dabei können Ursachen in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sein. Kommt einem der Umstände gegenüber einem anderen indessen eine überragende Bedeutung zu, so ist dieser Umstand allein Ursache im Rechtssinn.

Im Einzelnen bedarf es dazu der wertenden Abwägung der in Betracht kommenden Bedingungen (BSG, Urteil vom 12.06.2001 – B 9 V 5/00 R – BSGE 88, 153).

Der Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Vorgang oder dem schädigenden Ereignis und der durch diesen oder dieser hervorgerufenen gesundheitlichen Schädigung (Primärschaden) wird als haftungsbegründende Kausalität bezeichnet. Diese betrifft die Frage, ob das schädigende Ereignis den Eintritt des Primär- oder Erstschadens wesentlich verursacht hat. Erst nach dem Eintritt des Primärschadens setzt die haftungsausfüllende Kausalität ein. Sie verknüpft die Ergebnisse der späteren gesundheitlichen Entwicklung (die „Schädigungsfolgen“) mit der Schädigung (BSG, Urteil vom 15.12.1999 – B 9 VS 2/98 R – SozR 3-3200 § 81 Nr. 16). Sowohl haftungsbegründende als auch haftungsausfüllende Kausalität bedürfen der Wahrscheinlichkeit. Diese ist gegeben, wenn mehr für als gegen den in Frage kommenden ursächlichen Zusammenhang spricht (vgl. S. Knickrehm, *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, 2012, § 1 BVG Rn. 31).

Demnach beruht der Hirnschaden wesentlich auf den angeschuldigten Schutzimpfungen. Zunächst ist sowohl dem Gutachten von Dr. Schier als auch dem von Prof. Keuth zu entnehmen, dass auch aus ihrer Sicht den Unterlagen über die Entwicklung der Klägerin, welche bis zu den maßgeblichen Impfungen erstellt worden sind, zu entnehmen ist, dass sich die Klägerin normal entwickelt hatte. Prof. Keuth hat sodann darauf hingewiesen, dass weder die 6-fach-Impfung (Infanrix-hexa) noch die Pneumokokken-Impfung (Prevenar) Thiomersal enthielten. Es finde sich dort auch keine andere Quecksilberverbindung. Deshalb ist der Versorgungsärztin Dr. Diaz zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass Thiomersal im Falle der Klägerin nicht angeschuldigt werden kann für die später eingetretenen Gesundheitsstörungen. In der Anamnese durch den Heilpraktiker erachtete Herr Prof. Keuth die Beinzuckungen der Klägerin für bemerkenswert und wertet diese als Indiz dafür, dass es im Falle der Klägerin nicht lediglich um einen frühkindlichen Autismus geht. Dr. Schier vermochte in seinem Gutachten keine eindeutige Diagnose zu stellen und wies auf die noch ungeklärten Ursachen des frühkindlichen Autismus hin. Die aufgeworfene Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen den Gesundheitsstörungen der Klägerin und den angeschuldigten Impfungen vermochte er nicht zu beantworten und hat dies auch offen dargestellt (vgl. S. 10 des Gutachtens).

Unter Berücksichtigung, dass Schwangerschaft, Geburt und soweit überschaubar auch die frühkindliche Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Impfung ohne gravierende Auffälligkeit verlaufen seien, einschließlich einer genetisch unbelasteten Familie (soweit Informationen vorlägen), könne ein Zusammenhang zur angeschuldigten Impfung durchaus bestehen. Es sei nicht möglich, dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu beantworten.

Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass Dr. Schier allein darauf abgestellt hat, ob ein frühkindlicher Autismus mit den angeschuldigten Impfungen im ursächlichen Zusammenhang stehen könnte. Er hat offen bekundet, hier unsicher zu sein und nicht zuletzt deshalb die sogenannte „Kann-Versorgung“ der Klägerin vorgeschlagen. Dr. Wüstner ist in ihrer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 01.07.2010 dahin zu folgen, dass ein Impfschaden nicht lediglich aufgrund zeitlichen Zusammenhanges anerkannt werden kann; ebenso, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den verabreichten Impfungen und frühkindlichem Autismus besteht.

Mit Prof. Keuth geht das Gericht jedoch davon aus, dass die Klägerin unmittelbar nach den verabreichten Schutzimpfungen Impfreaktionen und Gesundheitsstörungen gezeigt hat, die über frühkindlichen Autismus erheblich hinausgehen. Dass sich die Klägerin nach den Impfungen erbrochen und unter Durchfällen gelitten hat, deutet bereits auf eine Impfreaktion hin. Denn nach den Herstellerangaben des Unternehmens Glaxo-Smith-Kline über Infanrix-hexa von August 2003 heißt es, dass diese Nebenwirkungen eintreten könnten. In derselben Herstellerangabe wird erwähnt, dass in extrem seltenen Fällen über Enzephalopathie bzw. Enzephalitis bzw. Meningitis berichtet worden sei. Prof. Keuth geht davon aus, dass aus kinderklinischer Perspektive aufgrund des Vortrags der Kindesmutter zu schließen sei, dass im Juni und Juli 2006 ein akutes Hirnschadensereignis eingetreten sei mit anschließendem Dauerschaden im motorischen, intellektuellen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Leistungsbereich. Impfbedingter Durchfall mit Erbrechen ist sowohl bei „Infanrix-hexa“ als auch bei „Prevenar“ in der sogenannten „Roten Liste“ als Nebenwirkung aufgeführt und von der Staatlichen Impfkommision entsprechend anerkannt.

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass die Eltern der Klägerin die Entwicklung ihrer Tochter ehrlich und aufrichtig beschrieben haben. Dies ergibt sich zum einen aus dem persönlichen Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, aber auch aufgrund des Umstandes, dass die Schilderung seit der Antragstellung unverändert geblieben ist.

Als unmittelbare Reaktion auf die Impfung sieht das Gericht auch das Schreien der Klägerin an, welches nach Angaben der Mutter zwischen 8 und 10 Stunden gedauert haben soll. Dass kleinere Kinder über längere Zeit schreien können, ist allgemein bekannt. Die Zeitdauer von mindestens 8 Stunden erscheint aber doch sehr ungewöhnlich; zumal die Klägerin sich auch durch die Zuwendung ihrer Eltern nicht hat beruhigen lassen können. Die vom Heilpraktiker beobachteten Zuckungen am Bein lassen ebenfalls auf ein umfassenderes Geschehen schließen, wie Prof. Keuth dargelegt hat. Jedenfalls als ungewöhnliche Folge der Impfung erscheint dem Gericht die Tatsache, dass die Klägerin zuvor auf Ansprache reagiert hat und ausweislich der vorgelegten Fotos zu den anderen Familienmitgliedern in Kontakt treten konnte, während diese Fähigkeiten in den Wochen nach den verabreichten Impfungen völlig erloschen sind. Auch die plötzlich eingetretene Erschlaffung der Muskulatur, von der Mutter eindrucksvoll als „Schluck Wasser“ beschrieben, ordnet das Gericht diesen plötzlichen Veränderungen zu. Hier sieht die Kammer keinen bloß zeitlichen, sondern auch qualitativen Zusammenhang zur Impfung. Bestätigt wird dies durch die Erläuterungen von Prof. Keuth, der im Gutachten dargestellt hat (vgl. S. 27), dass mehrere Komponenten des Mischimpfstoffes „Infanrix-hexa“ zu impfbedingten zentralnervösen Komplikationen führen können – wenn auch sehr selten. Hinzu kommt, dass Autismus ausweislich des Gutachtens nicht zu den neurodegenerativen Erkrankungen zählt. Deshalb folgt die Kammer der Wertung von Prof. Keuth, wenn er bei der Klägerin keinen Autismus im Sinne einer Diagnose annimmt, sondern einen akuten Hirnschaden, der aufgrund der verabreichten Schutzimpfungen eingetreten ist.

Aus diesem Primärschaden hat sich aus Sicht der Kammer – dem Gutachter Prof. Keuth folgend - ein Dauerleiden entwickelt, das sich in motorischen, intellektuellen, sprachlichen sowie (im Sinne autistischer Symptomatik) emotionalen und sozialen Defiziten äußert. Gestützt wird die Überzeugungsbildung der Kammer dadurch, dass die TU Dresden eine

genetische Ursache des Krankheitsgeschehens ausgeschlossen hat (vgl. den Befundbericht vom 25.03.2011).

Der Beklagte ist demnach verpflichtet, der Klägerin Beschädigtenversorgung zu erbringen und im Ausführungsbescheid als Schädigungsfolge einen Hirnschaden mit motorischen, intellektuellen, sprachlichen sowie (im Sinne autistischer Symptomatik) emotionalen und sozialen Defiziten anzuerkennen.

Der Grad der Schädigungsfolgen ist mit 100 zu bemessen (vgl. Abschnitt B 3.4.2 der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizinverordnung). Dies haben sowohl Dr. Schier als auch Prof. Keuth übereinstimmend und nachvollziehbar vorgeschlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Vorsitzende der 5. Kammer

gez. Dr. Kasten
Vizepräsident des Sozialgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Leipzig
Leipzig, den 13.02.2013

Hähnel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle